

## **Anmeldebedingungen für Aus- und Weiterbildungen in Kooperation der aeB Schweiz und der PH Luzern**

13.04.2018/hk

Diese Anmeldebedingungen gelten für alle Aus- und Weiterbildungsangebote, welche die aeB Schweiz in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Luzern mit Start nach August 2016 durchführt.

### **Anmeldung**

- Die Anmeldung zu der auf dem Anmeldeformular genannten Aus- oder Weiterbildung ist verbindlich.
- Mit der Anmeldung bestätigt der/die Teilnehmende die Zulassungsbedingungen und das Ausbildungskonzept bzw. Studienprogramm sowie die zugrundeliegenden abschlussbezogenen Reglemente und Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben.
- Der Anmeldung sind die im Anmeldeformular genannten Unterlagen beizulegen. Der Eingang der Anmeldung wird bestätigt. Mit Erhalt der vollständigen Unterlagen wird das Anmeldedossier geprüft. Die Aufnahme in die Aus- oder Weiterbildung erfolgt erst nach Prüfung der Zulassungsbedingungen.
- Die Teilnehmerzahl jeder Aus- und Weiterbildung ist beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Studiengangsleitung der PH Luzern bzw. die zuständige Angebotsleitung der aeB Schweiz aufgrund der massgebenden reglementarischen Bestimmungen und der Reihenfolge der Anmeldungen.
- Der Aufnahmeentscheid wird schriftlich mit der Rechnung der Anmeldegebühr zugestellt. Sobald der/die Teilnehmende die Anmeldegebühr überwiesen hat, ist der Studienplatz verbindlich reserviert.
- Individuelle Gesuche um Anerkennung von Vorleistungen werden gegen einen Betrag von CHF 200 geprüft. Dieser Betrag wird mit dem schriftlichen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid in Rechnung gestellt.

### **Aus- oder Weiterbildungskosten**

- Die Aus- oder Weiterbildungskosten sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Sie sind im Voraus zu bezahlen und werden ca. drei Wochen vor Start der Aus- oder Weiterbildung bzw. des jeweiligen Semesters oder CAS in Rechnung gestellt. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur fristgerechten Zahlung der Aus- oder Weiterbildungskosten. Erst die fristgerechte Zahlung der Aus- oder Weiterbildungskosten ermöglicht an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- Die Kosten für die Aus- oder Weiterbildung verstehen sich, wo nicht anders erwähnt, exklusive Fachbücher oder Nebenleistungen wie Unterkunft, Reisespesen, Verpflegung etc.
- Preisänderungen bleiben vorbehalten, insbesondere wegen Änderungen der Kantonsbeiträge oder Konzeptänderungen.
- Zusätzliche Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem Nichtbestehen von Kompetenznachweisen, Modulen, der Abschlussarbeit oder des Studienganges entstehen, gehen zu Lasten des/der Studierenden.
- Nicht besuchte Studientage werden nicht zurück vergütet. Es besteht auch kein Anspruch auf eine Wiederholung dieser Studientage oder einen Besuch der Studientage in einer anderen Kursgruppe.

## Absage oder Standortänderung einer Aus- oder Weiterbildung

- Bei ungenügender Anzahl von Anmeldungen kann die Durchführung einer Aus- oder Weiterbildung durch die PH Luzern und aeB Schweiz bis spätestens 30 Tage vor Beginn abgesagt oder an einen anderen Standort (Bern, Luzern, Zürich) verlegt werden.
- Bei einer Verschiebung oder Verlegung einer Aus- oder Weiterbildung wird die Studienplatzreservation übertragen. Die/der Teilnehmende kann den neuen Termin oder den neuen Studienort innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe ohne Kostenfolge ablehnen.
- Bei einer Absage einer Aus- oder Weiterbildung durch die PH Luzern und aeB Schweiz werden die Aufnahmegebühr und die Aus- und Weiterbildungskosten erlassen bzw. zurückerstattet. Bei einer Absage einer Aus- oder Weiterbildung können keine Ansprüche gegenüber der PH Luzern oder der aeB Schweiz geltend gemacht werden.

## Abmeldung

- Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von einer Aus- oder Weiterbildung oder eine vorzeitige Beendigung sind der zuständigen Administration schriftlich mitzuteilen.
- Im Folgenden ist die Abmeldung bzw. der Rücktritt für die verschiedenen Aus- und Weiterbildungen im Detail geregelt:
  - Bei Abmeldung bzw. Rücktritt von der **Ausbildung Dipl. Erwachsenenbildung (HF)** und vom **MAS A&PE** in der Zeit von 60 bis 30 Tage vor Studienbeginn sind 50% der Aus- und Weiterbildungskosten der ersten beiden Themenblöcke zu entrichten. Bei Abmeldung von diesem Studiengang weniger als 30 Tage vor Studienbeginn sind die Aus- und Weiterbildungskosten der ersten beiden Themenblöcke zu entrichten. Diese Regelungen gelten, sofern kein/e Ersatzteilnehmer/in gefunden wird. Bei Abmeldung nach Beginn, Nichterscheinen oder Abbruch sind die Aus- oder Weiterbildungskosten vollumfänglich zu entrichten.
  - Bei Abmeldung bzw. Rücktritt **eines CAS** innerhalb von 30 Tagen vor Studienbeginn sind 50% der Aus- und Weiterbildungskosten zu entrichten, sofern kein/e Ersatzteilnehmer/in gefunden wird. Bei Abmeldung nach Beginn, Nichterscheinen oder Abbruch sind die Aus- oder Weiterbildungskosten vollumfänglich zu entrichten.
  - Bei Abmeldung von einem **Studiengang für Berufsbildungsverantwortliche im Hauptberuf (BFSL BKU HB; BFSL BM; DHF HB)** innerhalb von 60 bis 30 Tagen vor Studienbeginn wird die Hälfte der regulären Schul- und Studiengebühren des ersten Studienjahres erhoben. Bei Abmeldung von diesen Studiengängen weniger als 30 Tage vor Studienbeginn sind die regulären Schul- und Studiengebühren für das erste Studienjahr zu entrichten. Diese Regelungen gelten, sofern kein/e Ersatzteilnehmer/in gefunden wird. Bei Abbruch dieser Studiengänge bis vier Wochen nach Semesterbeginn wird die Hälfte der regulären Schul- und Studiengebühren des ganzen Studienganges erhoben. Bei Abmeldung oder Abbruch zu einem späteren Zeitpunkt sind Schul- und Studiengebühren vollumfänglich zu entrichten.
  - Bei Abmeldung **von Studiengängen für Berufsbildungsverantwortliche im Nebenberuf (BFSL NB; DHF NB; üK-Leiter/in NB)** innerhalb von 30 Tagen vor Studienbeginn sind 50% der Aus- und Weiterbildungskosten zu entrichten, sofern kein/e Ersatzteilnehmer/in gefunden wird. Bei Abmeldung nach Beginn, Nichterscheinen oder Abbruch sind die Aus- oder Weiterbildungskosten vollumfänglich zu entrichten.
  - Bei Abmeldung von einem Weiterbildungsangebot (z.B. Kurse oder WBK) weniger als 30 Tage vor Beginn sind die vollen Kosten zu entrichten, sofern kein/e Ersatzteilnehmer/in gefunden wird.
- Bei Abmeldung bzw. Rücktritt besteht kein Anspruch auf einen späteren Besuch der Aus- oder Weiterbildung oder auf eine Anrechnung der Aus- oder Weiterbildungskosten bei einem späteren Besuch der Aus- oder Weiterbildung.

- Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen kann der/die Teilnehmende keine finanziellen Ansprüche gegenüber der PH Luzern oder der aeB Schweiz geltend machen.
- Für den administrativen Aufwand bei einer Abmeldung oder Umbuchung auf die gleiche Aus- oder Weiterbildung zu einem späteren Startzeitpunkt ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zu zahlen.
- Für Abweichungen von den Anmeldebedingungen kann ein schriftlicher Antrag bei der Programmleitung A&PE der PH Luzern und der aeB Schweiz gestellt werden.

## **Versicherung**

- Versicherungen sind Sache der Teilnehmenden. Für umfangreiche Studiengänge (wie CAS, MAS oder Diplomausbildungen) wird der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.
- Die PH Luzern und die aeB Schweiz schliessen jegliche Haftung für entstandene Schäden aus. Der/die Teilnehmende ist für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Das Benutzen der Anlagen der PH Luzern und der aeB Schweiz erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen haftet die PH Luzern und die aeB Schweiz nicht.

## **Reglemente und Ausführungsbestimmungen**

Je nach angestrebtem Studienabschluss ist entweder die PH Luzern oder die aeB Schweiz zuständig:

- Für die Abschlüsse SVEB, eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in und Dipl. Erwachsenenbildner/in HF ist die aeB Schweiz zuständig. Massgeblich ist das Reglement über die Ausbildungsgänge der aeB Schweiz vom 01.07.2017 sowie den jeweiligen Ausbildungen und Studiengängen zugeordneten Studienreglemente der aeB Schweiz.
- Bei den CAS- und MAS-Abschlüssen und Kursen in Kooperation mit der PH Luzern ist die PH Luzern zuständig. Massgeblich ist das Weiterbildungsreglement der PH Luzern Nr. 516b vom 20. September 2013 sowie die dem jeweiligen Studiengang zugeordnete Ausführungsbestimmung der PH Luzern.
- Bei den SBFI-akkreditierten Studiengängen für Berufsbildungsverantwortliche ist die PH Luzern zuständig. Massgeblich ist das Berufsbildungsreglement Nr. 516c vom 14. Februar 2014 sowie die den jeweiligen Studiengängen zugeordnete Ausführungsbestimmung der PH Luzern.

## **Rechtsmittel**

- Die Rechtsmittel sind in den Reglementen der für den jeweiligen Studienabschluss zuständigen Organisation festgelegt.